



Augsburg

Gebührensatzung

für die Kindertageseinrichtungen der AWO Augsburg

Träger

AWO Betriebsträger und Projektentwicklungsgesellschaft mbH
Rosenaustraße 38
86150 Augsburg

Einrichtung

AWO Kindertagesstätte Sonnenlech
Dr.-Otto-Meyer-Straße 30 1/2
86169 Augsburg

Inhaltsübersicht

§ 1 Gebühren.....	3
§ 2 Gebührenschuldner	3
§ 3 Allgemeine Grundsätze	3
§ 4 Gebührensätze.....	3
§ 5 Gebührenermäßigung.....	5
§ 6 Entstehung und Fälligkeit.....	5
§ 7 Festsetzung der Gebühren	6
§ 8 Inkrafttreten	6

§ 1 Gebühren

Die AWO Augsburg erhebt Gebühren auf Grundlage dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich aus der Betreuungsgebühr, gestaffelt nach Buchungszeit, sowie Spiel-, Getränke- und ggf. Verpflegungsgeld zusammen.
- (2) Bei einer Betreuungsdauer, die um 13:00 Uhr oder später endet, sowie bei der Betreuung von Kindern im Grundschulalter ist ein Mittagessen verpflichtend zu buchen.
- (3) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer Fünf-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- oder urlaubsbedingte Fehlzeiten des Kindes sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Betriebsjahr bleiben dabei unberücksichtigt.
- (4) Die Gebühren werden in zwölf monatlichen Zahlungen gleicher Höhe erhoben und sind während des gesamten Betriebsjahres zu entrichten.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Alle Gebühren gelten ab dem Betriebsjahr¹ 2015/16.
- (2) Betreuungsgebühren für Kinder unter drei Jahren (Krippe):

Buchungszeit	Monatliche Betreuungsgebühr in €
Für 4 bis 5 Stunden täglich	213,00
Für über 5 bis 6 Stunden täglich	237,00
Für über 6 bis 7 Stunden täglich	242,00

¹ Als Betriebsjahr gilt Zeitraum vom 01. September bis zum 31. August des Folgejahres.

Für über 7 bis 8 Stunden täglich	247,00
Für über 8 bis 9 Stunden täglich	251,00
Für über 9 Stunden täglich	253,00

(3) Betreuungsgebühren für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (Kindergarten):

Buchungszeit	Monatliche Betreuungsgebühr in €
Für 4 bis 5 Stunden täglich	90,00
Für über 5 bis 6 Stunden täglich	92,00
Für über 6 bis 7 Stunden täglich	94,00
Für über 7 bis 8 Stunden täglich	97,00
Für über 8 bis 9 Stunden täglich	99,00
Für über 9 Stunden täglich	102,00

(4) Betreuungsgebühren Kinder ab Einschulung, inklusive ganztägiger Betreuung während der bayerischen Schulferien (Hort):

Buchungszeit	Monatliche Betreuungsgebühr in €
Für 3 bis 4 Stunden täglich	99,00
Für über 4 bis 5 Stunden täglich	101,00
Für über 5 bis 6 Stunden täglich	104,00

(5) Verpflegungsgeld:

	Monatliches Verpflegungsgeld in €
Kinder im Krippenalter (Krippe)	50,00
Kinder ab 3 Jahre bis zur Einschulung (Kindergarten)	60,00
Kinder im Grundschulalter (Hort)	65,00

- (6) Das Getränkegeld beträgt monatlich 2,00 € für Kinder bis zur Einschulung (Krippe und Kindergarten) und 2,50 € für Kinder im Grundschulalter (Hort).
- (7) Das Spielgeld beträgt monatlich 3,50 € pro Kind.
- (8) Bei wiederholter Überschreitung der vereinbarten Buchungszeiten wird zusätzlich eine Überziehungsgebühr von 5,00 € je angefangene 20 Minuten fällig.

§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) Die Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühren den Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes förderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend.
- (3) Die Personensorgeberechtigten bleiben auf jeden Fall zahlungspflichtig.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes, bei vorübergehender Schließung und während der Ferienzeit.
- (2) Die monatlichen Betreuungsgebühren, Spiel- und Getränkegeld sind bis zum 10. eines Monats zu entrichten.
- (3) Die Gebühren für die Verpflegung pro Monat werden zu Beginn des Folgemonats abgebucht.
- (4) Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss dazu gedeckt sein, d.h. eventuell anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden.

§ 7 Festsetzung der Gebühren

- (1) Eine Änderung der Gebühren kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch Aushang oder schriftliche Mitteilung erfolgen.
- (2) Bei einer Erhöhung von mehr als 10% der Betreuungsgebühren entsteht ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Augsburg, den 22. Juni 2015

gez. Werner Weishaupt, Geschäftsführer AWO Augsburg